

## Vorstellung des Hauses des Jugendrechts Frankfurt-Höchst

Marion Denny

*„Ihr nervt zwar manchmal, aber seid korrekt“ ist ein Lob, das das Haus des Jugendrechts Frankfurt-Höchst von unerwarteter Seite, nämlich den Jugendlichen aus unserem Bezirk, bekommen hat. Bundesweit gibt es derzeit 19 Häuser des Jugendrechts<sup>1</sup> oder Jugendstationen, wie sie zum Teil im Osten Deutschlands genannt werden. Allen ist gemein, dass hier neue Wege der institutionsübergreifenden Zusammenarbeit beschritten werden. Zeitnah und passgenau, so der Anspruch, soll auf strafrechtlich relevantes Verhalten junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer gesamten Lebenssituation reagiert werden. Die einzelnen Häuser verfolgen dieses Anliegen konzeptionell auf unterschiedliche Weise. So variieren die Zusammensetzung der beteiligten Institutionen, die Zielrichtung im Hinblick auf den Adressatenkreis, aber auch die angebotenen erzieherischen Maßnahmen und Beratungsangebote.*

*Im Folgenden wird die institutionelle Zusammenarbeit am Beispiel des Haus des Jugendrechts Frankfurt-Höchst dargestellt.*

**Keywords:** Haus des Jugendrechts Frankfurt-Höchst

Die Gründung der Häuser geht zurück auf einen Beschluss des Hessischen Landtags im Dezember 2007 zum Thema „Jugenddelinquenz konsequent bekämpfen“.<sup>2</sup> Im Zuge des Rahmenkonzepts „Jugendkriminalität und Gewalt bekämpfen“<sup>3</sup> wurde daraufhin die Einrichtung von Häusern des Jugendrechts in Frankfurt und Wiesbaden als Pilotprojekt beschlossen. Die Eröffnung des Hauses des Jugendrechts Frankfurt-Höchst erfolgte dann im Februar 2011.

Von Anbeginn an stand ein ausgeprägter präventiver Ansatz im Fokus aller Anstrengungen. Die an der Planung und dem Aufbau der Häuser Beteiligten stimmten darin überein, dass das Konzept nur mit einem verstärkten Personaleinsatz und den entsprechenden räumlichen Voraussetzungen zu verwirklichen sein würde.<sup>4</sup>

Dem Modell Haus des Jugendrechts schlug am Anfang viel Skepsis entgegen. Es wurde befürchtet, dass ein zu starker Fokus auf eine Verfahrensbeschleunigung den Erziehungsgedanken aus dem Blick verlieren könnte.<sup>5</sup> Auch befürchtete man, dass die Betroffenen die Trennung der Organe der Jugendhilfe und des Jugendstrafrechts nicht mehr eindeutig wahrnehmen könnten.<sup>6</sup> Die Jugendgerichtshilfe in Frankfurt am Main wollte die diesbezüglichen Pläne im Hinblick auf datenschutzrechtliche Bedenken am „lieben stoppen, aber zumindest bremsen“.<sup>7</sup> Mittlerweile werden die Häuser des Jugendrechts von vielen als Erfolgsmodell angesehen. Nach übereinstimmender Überzeugung der beteiligten Kooperationspartner soll Frankfurt am Main flächendeckend mit vier Häusern des Jugendrechts ausgebaut werden. Die Planung weiterer Häuser außerhalb Frankfurts, wie z.B. in Hanau und Kassel, ist bereits weit fortgeschritten. Die personellen und finanziellen Voraussetzungen sind hierfür bereits vorgesehen.<sup>8</sup>

Doch zurück nach Frankfurt-Höchst: Die für dieses Haus vereinbarte Konzeption sieht vor, dass Vertreter der Polizei,

der Staatsanwaltschaft, der Jugendgerichtshilfe und des vom Evangelischen Regionalverband getragenen Täter-Opfer-Ausgleichs in einem Gebäude zusammenarbeiten. Grundlage der Kooperation ist ein von Vertretern der beteiligten Institutionen gemeinsam erarbeitetes Konzeptionspapier, das mittels einer behördenübergreifenden Zusammenarbeit und der Kombination von präventiven und repressiven Elementen eine ganzheitliche Betrachtung der Jugenddelinquenz sowie eine zeitnahe und passgenaue Reaktion auf Verfehlungen anstrebt.

Das Haus des Jugendrechts Frankfurt-Höchst ist mittlerweile örtlich zuständig für acht westliche Frankfurter Stadtteile, die sich insgesamt über ein Gebiet von knapp 40 qkm ausdehnen. Von den hier lebenden rund 130.000 Einwohnern sind knapp 30.000 unter 21 Jahren.<sup>9</sup> Als ausgesprochen hilfreich erweist sich, dass sowohl das für die überwiegende Anzahl der im Haus anfallenden Jugendrichtersachen zuständige Amtsgericht Frankfurt Höchst als auch das für den Bezirk weitgehend zuständige Sozialrathaus Höchst fußläufig erreichbar sind.

### Personelle Ausstattung

Die Polizei soll bei voller Besetzung in der Regel mit zwölf Beamten und Beamtinnen aus dem Bereich der Kriminal- und Schutzpolizei im Haus vertreten sein. Es handelt sich um eine Tagesdienststelle, der auch eine Geschäftsstellenmitarbeiterin angehört. Die Kolleginnen und Kollegen sind speziell für die Bearbeitung von Jugendkriminalität ausgebildet.

Die Staatsanwaltschaft ist mit drei Staatsanwältinnen besetzt, die sich 2,3 Stellen teilen und alle über langjährige Erfahrung in der Bearbeitung von Jugendstrafsachen verfügen. Im Sekretariat arbeiten zwei Mitarbeiterinnen auf eineinhalb Stellen.

Die spezialisierte Jugendgerichtshilfe verfügt über vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Sekretariatskraft.

Die vierte im Haus angesiedelte Institution ist die vom Evangelischen Regionalverband angebotene Vermittlungsstelle des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA). Die Leiterin teilt sich eine Personalstelle mit einer weiteren Mitarbeiterin.

Die Kosten für Miete und Raumausstattung des TOA werden vom Hessischen Justizministerium getragen, Personal- und sonstige Sachkosten übernimmt die Stadt Frankfurt am Main.<sup>10</sup>

1 Stand: Februar 2019.

2 Beschluss des Hessischen Landtags vom 12.12.2007.

3 Eckpunktepapier zur Einrichtung eines Hauses des Jugendrechts in Frankfurt-Höchst vom 25.09.2008.

4 Protokoll der öffentlichen Sitzung des Rechts- und Innenausschusses im Hessischen Landtag vom 22.10.2008.

5 Positionspapier des DVJJ „Häuser des Jugendrechts“ – Risiken und Nebenwirkungen beachten aus dem Jahr 2012.

6 GERHARD, 2008, S. 184 ff.

7 Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 18.05.2008.

8 Koalitionsvertrag CDU/Bündnis 90/Die Grünen Hessen, 20. Legislaturperiode, „II. Justiz weiter ausbauen“

9 FRANKFURT AM MAIN STADTTEILDATEN, 2015.

10 EVANGELISCHER REGIONALVERBAND FRANKFURT AM MAIN, 2018.

### Sachliche Zuständigkeit

Grundsätzlich bearbeitet das Haus des Jugendrechts alle Delikte von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden sowie Delikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren, die ihren Wohnsitz im hiesigen Zuständigkeitsbereich haben.

Für die Polizei und Staatsanwaltschaft gilt diese Zuständigkeitsregelung mit Ausnahme von Betäubungsmittelstraftaten, die über den Besitz und Handel mit geringen Mengen hinausgehen sowie von Kapital-, Sexual- und Missbrauchsdelikten und Taten mit politischem Hintergrund. Die Polizei bearbeitet im Haus einen etwas verringerten Deliktskatalog. Eine Harmonisierung der Deliktzuständigkeiten zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft wird insbesondere im Hinblick auf die geplante Flächendeckung in Frankfurt angestrebt.

Die Jugendgerichtshilfe ist für alle Delikte von Jugendlichen und Heranwachsenden, die ihren Wohnsitz im hiesigen Zuständigkeitsbereich haben.

### Zusammenarbeit im Haus

Tragendes Element der Zusammenarbeit aller im Haus vertretenen Institutionen ist der enge Austausch untereinander. Schon die örtlichen Gegebenheiten sorgen mit den tagsüber offenstehenden Türen dafür, dass jederzeit kurz Rücksprache gehalten werden kann, wenn sich Fragen ergeben.

Darüber hinaus finden alle 14 Tage Hauskonferenzen statt, die in der Regel 60 bis 90 Minuten dauern. Sofern es die Dienstgeschäfte erlauben, nimmt eine möglichst große Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zumindest zeitweise an diesen Runden teil. Besprochen werden unter anderem Neuigkeiten aus den Institutionen, die für die Zusammenarbeit relevant sind, problematische Entwicklungen im Bezirk, Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Delinquenten oder auch gemeinsame Terminplanungen.

Die Arbeitsweise innerhalb des Hauses lässt sich am besten an einem typischen Verfahrensgang veranschaulichen:

Nach Bekanntwerden einer Straftat aus dem persönlichen oder räumlichen Zuständigkeitsbereich ist es in der Regel zuerst die Polizei, die sich mit dem Vorgang befasst. Als überaus hilfreich erweist sich dabei die Regelung, dass mindestens eine polizeiliche Sachbearbeiterin beziehungsweise ein polizeilicher Sachbearbeiter/eine Sachbearbeiterin für einen bestimmten Stadtteil im Zuständigkeitsbereich verantwortlich ist. Auf diese Weise ist ein Höchstmaß an Personen- und Ortskenntnis gewährleistet.<sup>11</sup>

Meist wird bereits in diesem frühen Stadium die Jugendgerichtshilfe (JGH) im Haus unterrichtet. Sie kann dann in geeigneten Fällen schon erste Gespräche führen und, falls unabhängig vom Strafverfahren Jugendhilfebedarf besteht, frühzeitig Maßnahmen in die Wege leiten.

In Einzelfällen wird die Staatsanwaltschaft zu den ersten Vernehmungen hinzugezogen. In umfangreicheren Ermittlungsverfahren ist es möglich, auch weitere Ermittlungsschritte (z.B. eventuelle weitere Zeugenbefragungen) abzuklären, um frühzeitig unnötige Arbeit zu vermeiden. Angestrebte Eilmaßnahmen, wie Durchsuchungen oder Haftbefehle, können durch kurzfristige Rückfragen und die gute Vernetzung mit dem örtlichen Gericht rasch erwirkt und umgesetzt werden. Die Aktenübermittlung erfolgt im Haus in diesen Fällen von Hand zu Hand.

Nach Abschluss der Ermittlungen wird die Verfahrensakte von der Polizei zur Staatsanwaltschaft gebracht und zeitnah von der zuständigen Dezernentin der Staatsanwaltschaft eingetragen.

Viele Verfahren werden auf dem Wege der Diversion abgeschlossen, wobei eine Einstellung ohne persönlichen Kontakt, sei es mit der Polizei während einer Vernehmung, sei es mit der JGH im Rahmen eines Gesprächs, die seltene Ausnahme ist. Bei der staatsanwaltschaftlichen Entscheidungsfindung kann gegebenenfalls bei der Polizei ein persönlicher Eindruck von Beschuldigten beziehungsweise von Zeugen erfragt oder bei der JGH um einen Vorschlag für eine geeignete Maßnahme gebeten werden.

Für die Auflagen und Weisungen sowohl im Rahmen der Diversion als auch in Urteilen steht neben der Verhängung von Arbeitsauflagen eine breite Auswahl an erzieherischen und beratenden Maßnahmen zur Verfügung, wodurch sich passgenaue Lösungen entwickeln lassen.<sup>12</sup> Die beteiligten Institutionen sind bemüht, die Angebote an aktuelle Entwicklungen und neue Erkenntnisse anzupassen.<sup>13</sup> Kommt eine Diversion nicht in Betracht, wird eine zügige Anklageerhebung angestrebt.

Es kann vorkommen, dass der an sich zügige zeitliche Ablauf der Verfahrensschritte von Gegebenheiten beeinflusst wird, die außerhalb des eigenen Einflussbereichs liegen. Dies können Faktoren sein wie eine Sachbearbeitung durch externe Dienststellen (z.B. von größeren Betrugsfällen), die Auswertung sichergestellter Medien (die in Jugendfällen in der Regel bei den auswertenden Stellen keine besondere Priorität genießt) oder auch die Gewährung von Akteneinsicht an Rechtsbeistände etc. Unabhängig davon ist ein rascher Verfahrensabschluss kein Selbstzweck, sondern orientiert sich am Erziehungsgedanken. Vorläufige Einstellungen können dazu dienen, Anreiz zu einer positiven Verhaltensänderung zu sein.<sup>14</sup> Die Jugendgerichtshilfe im Haus ist spezialisiert. Dieser Umstand ist für eine erfolgreiche Zusammenarbeit im Haus von überaus großer Bedeutung. Die JGH nimmt im Rahmen der Verfahren eine Art „Drehscheibenfunktion“ wahr. Sie vertritt die Interessen der Jugendhilfe im Strafverfahren gemäß SGB VIII und dem JGG. Bei entsprechendem Bedarf obliegt ihr die Einschaltung anderer Leistungsanbieter und der zuständigen Sozialräthäuser. Hinzu kommt eine erweiterte Verantwortlichkeit für die sogenannten sozial auffälligen und straffällig gewordenen Kinder.<sup>15</sup>

Bei einer Diversion vermittelt und überwacht die JGH die Auflagen, im Falle einer Anklageerhebung bereitet sie mit den Jugendlichen und Heranwachsenden die Hauptverhandlung vor, um über deren persönliche Verhältnisse umfassend berichten zu können. In jedem Verfahrensstadium lassen sich aktuelle Entwicklungen berücksichtigen und kurzfristige Abstimmungen mit der StA bzw. dem Jugendgericht treffen. In geeigneten (Ausnahme-)Fällen können ergänzend gemeinsam mit der StA Erziehungsgespräche geführt werden.

In den Gerichtsverhandlungen gegen Angeklagte aus dem Haus des Jugendrechts ist grundsätzlich ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der JGH anwesend, berichtet über den jungen Menschen und schlägt erzieherische Maßnahmen vor. Wie bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft ist

<sup>11</sup> SCHMITZ, 2018, S. 13.

<sup>12</sup> Z.B. Drogenberatung, Verkehrssicherseminar, Schuldnerberatung (mit festen Terminen im Haus), Anti-Aggressionstraining, Beratungsangebote zur beruflichen Orientierung etc.

<sup>13</sup> So wurde z.B. der soziale Trainingskurs um ein Modul erweitert, das sich mit ehrverletzendem und strafbarem Verhalten in den sozialen Medien auseinandersetzt.

<sup>14</sup> Z.B. regelmäßig zur Schule zu gehen, eine Schuldnerberatung oder Drogenberatung aufzusuchen.

<sup>15</sup> Gemeinsames Konzeptionspapier für die Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen im HdJR Nord.

auch bei der JGH in der Regel immer derselbe Mitarbeiter/dieselbe Mitarbeiterin für die jugendlichen Delinquenten zuständig.

Die Vermittlungsstelle des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) ist die vierte, der im Haus des Jugendrechts Frankfurt Höchst vertretenen Institutionen. Von Beginn an wurde von der Möglichkeit, im Rahmen eines Strafverfahrens Konflikte zwischen Beschuldigten und Geschädigten aufzuarbeiten, überaus rege Gebrauch gemacht.<sup>16</sup> Im Gegensatz zur Durchführung eines regulären Strafverfahrens bietet der TOA die Möglichkeit eines ganzheitlichen Umgangs mit der Tat, bei dem auch psychosoziale und zivilrechtliche Aspekte Berücksichtigung finden können.<sup>17</sup> Wiedergutmachungsleistungen können unter anderem aus dem Opferfond finanziert werden, der durch Bußgelder gespeist wird.<sup>18</sup> Die Täter können, sofern sie nicht über eigene finanzielle Mittel verfügen, den auszahlenden Betrag gemeinnützig abarbeiten.

Es zählt zu den Besonderheiten des Höchster Hauses des Jugendrechts, dass schon die ermittelnde Polizei die Möglichkeit eines TOA immer im Blick hat und in geeigneten Fällen eine Konfliktregelung bereits im Schlussvermerk anregt. Im Jahr 2018 tat sie dies in fast der Hälfte der an den TOA übermittelten Vorgänge.<sup>19</sup>

Auch bei Durchführung der Ausgleichsverfahren wirkt sich die räumliche Nähe der beteiligten Institutionen vorteilhaft aus. Häufig lässt sich schon im Vorfeld durch Rücksprache klären, ob sich auch etwas ungewöhnlichere Fälle für einen Ausgleich eignen. Auch in laufenden Ausgleichsprozessen können auftretende Schwierigkeiten schnell und unbürokratisch geklärt werden. So kann die zuständige Staatsanwältin bei Bedarf bei stark divergierenden, festgestellten Vorstellungen hinsichtlich einer angemessenen Leistungsvereinbarung zeitweise hinzugezogen werden, um dem oder der Beschuldigten den strafrechtlichen Rahmen zu verdeutlichen.

Auch in den Gesprächen der Beschuldigten bei der JGH kann noch zu diesem Zeitpunkt eine Wiedergutmachungsbereitschaft aufgegriffen und in geeigneten Fällen in Richtung des TOA gelenkt werden. Die direkte Kooperation aller beteiligten Stellen wird zudem bei der Abstimmung von Terminangeboten oder dem Austausch von Erreichbarkeiten als sehr hilfreich angesehen.

Über den täglich stattfindenden Austausch hinaus wurde von den im Haus beteiligten Institutionen der sogenannte „Runde Tisch“ entwickelt. Ein Gesprächsformat, das sich insbesondere für Jugendliche eignet, die eine Häufung von durch die Polizei gemeldeter Vorfälle vorzuweisen haben, durch bisherige Maßnahmen nur schwer erreichbar waren, noch am Anfang ihrer kriminellen Karrieren stehen und/oder eine Häufung sozialer Problemlagen aufweisen. Vorschläge für geeignete Kandidaten können von jeder Institution gemacht werden. Es handelt sich hier um ein pädagogisches Motivationsgespräch mit den Jugendlichen und ihren Eltern. Das Gespräch ist nicht Bestandteil eines laufenden Ermittlungsverfahrens.<sup>20</sup> Ermittlungsrelevante Inhalte werden dabei ausgeklammert, vielmehr werden nach Erhebung eines Status Quo seitens aller Institutionen mögliche Konsequenzen bei unverändert delinquentem Verhalten aufgezeigt, alternative Handlungsoptionen besprochen und Anregungen zu einer positiven Verhaltensänderung gegeben.<sup>21</sup> Es handelt sich um kein Regelformat, sondern wird nur im geeigneten Ausnahmefall angewendet.

Teilnehmer der „Runden Tische“ sind neben den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten die jeweils sacharbeitenden Mitarbeiter von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe. Bei Bedarf können Vertreter weiterer

Institutionen wie z.B. Schule, Jobcenter oder TOA hinzugezogen werden. Die Vorbereitung und Durchführung des Runden Tisches obliegt der JGH. Abschließend werden in den Gesprächen, in denen der betroffene Jugendliche eine möglichst aktive Rolle einnehmen soll, Zielvereinbarungen getroffen. Da dies außerhalb eines konkreten Ermittlungsverfahrens geschieht, hat die Nichteinhaltung dieser Vereinbarungen keine unmittelbare Auswirkung auf die anhängigen Verfahren. Die Einhaltung, die von der JGH überwacht wird, kann sich jedoch positiv auf den Ausgang eines Verfahrens auswirken.

Dreh- und Angelpunkt der Zusammenarbeit innerhalb des Höchster Hauses des Jugendrechts ist die Kommunikation nach innen und außen. Neben den alle zwei Wochen stattfindenden Hauskonferenzen erfolgt die interne Vernetzung auch über gegenseitige Kurzfortbildungen, in denen Fragestellungen hinsichtlich der Arbeitsweise der jeweiligen Institution behandelt werden können.<sup>22</sup> Diese Kurzfortbildungen wurden insbesondere am Anfang der Zusammenarbeit angeboten und sollen jetzt, nach mehrfachem Personalwechsel, wieder mit einzelnen Fragestellungen aufgenommen werden. Dies trägt nach unserer Erfahrung wesentlich zum Verständnis der gegenseitigen Arbeitsweise bei.

Darüber hinaus werden im Haus Informationsveranstaltungen und Fortbildungen zu verschiedenen aktuellen Themen mit Bezug zur täglichen Arbeit durchgeführt.<sup>23</sup> Bei den Referentinnen oder Referenten handelt es sich auch um externe Fachleute. Zu diesen Veranstaltungen werden, sofern Kapazität besteht, auch Fachkolleginnen und -kollegen aus anderen Dienststellen eingeladen.

Die breite Netzwerkarbeit der im Haus vertretenen Institutionen setzt sich auch nach außen fort. In unregelmäßigen Abständen findet ein Informationsaustausch mit Vertreterinnen und Vertretern der im hiesigen Bezirk ansässigen Schulen, Beratungsstellen und Jugendeinrichtungen statt. Hervorzuheben ist dabei insbesondere die jugendspezifische Präventionsarbeit der Polizei, die durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Schulen, Jugendeinrichtungen und regionalen Präventionsgremien einen weiteren Beitrag zur Reduzierung der Jugendkriminalität leistet.<sup>24</sup> Diese wichtige Arbeit kann in Zeiten von Personalknappheit, von der auch das HdJR Höchst nicht immer verschont ist, nicht in dem gewünschten Maße durchgeführt werden.

Zweimal im Jahr finden mit den für den Bezirk des Höchster Hauses zuständigen Polizeireviere Treffen zum gegenseitigen Informationsaustausch mit Vertreterinnen und Vertretern aller im Haus beteiligten Institutionen statt.

16 129 Beschuldigte in 92 Vorgängen im Jahr 2018. Die Verfahren konnten danach in 97% der Fälle eingestellt werden (EVANGELISCHER REGIONALVERBAND FRANKFURT AM MAIN, 2018).

17 So auch SCHMITZ, 2018, S. 14.

18 EVANGELISCHER REGIONALVERBAND FRANKFURT AM MAIN, 2018.

19 Dies geschah in 45 Vorgängen (EVANGELISCHER REGIONALVERBAND FRANKFURT AM MAIN, 2018).

20 Richtlinien zur Durchführung der Gespräche „Runder Tisch“ im Haus des Jugendrechts Frankfurt-Höchst.

21 A.a.O.

22 Z.B. Formen und Voraussetzungen der verschiedenen Einstellungsmöglichkeiten, Anforderungen an Durchsuchungsanträge, Zusammenstellung und Durchführung einer Wahllichtbildvorlage, Reaktionsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung etc.

23 Z.B. Auswirkungen des neuen Vermögensabschöpfungsrechts, neue Tendenzen und Schwerpunkte in der Drogenkriminalität, Arbeitsweise der Führerscheinstelle, religiöser Extremismus, Datenschutz und Wafferecht.

24 SCHMITZ, 2018, S. 13.

Auch die beiden in Frankfurt ansässigen Häuser des Jugendrechts führen zweimal im Jahr eine gemeinsame Hauskonferenz durch.

Angestrebt wird zudem ein überörtlicher Informationsaustausch der verschiedenen Häuser des Jugendrechts in der Region. Zuletzt fand im September 2017 ein von beiden Häusern in Frankfurt am Main gemeinsam organisiertes Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern der Häuser in Mainz und Wiesbaden statt, an dem auch Kolleginnen und Kollegen für die in Offenbach und Hanau geplanten Häuser des Jugendrechts teilnahmen.<sup>25</sup>

An dem zweiten bundesweiten Fachkongress der Häuser des Jugendrechts, der im Februar diesen Jahres in Paderborn stattfand, nahmen erfreulicherweise fast alle – auch die noch in Planung befindlichen – Häuser teil. Die Möglichkeit des Austauschs, ob regional oder überregional, wird von den Beteiligten als bereichernd und wertvoll empfunden.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass das Land Nordrhein-Westfalen sämtlichen Häusern des Jugendrechts im Bundesgebiet eine Kommunikationsplattform auf ihrem BSCW-Server<sup>26</sup> zur Verfügung stellt. Hier können Informationen aller Art wie z.B. Konzeptionspapiere, Organigramme, Arbeitsgrundlagen oder Homepages eingestellt und von den registrierten Nutzerinnen und Nutzern abgerufen werden.

Ein weiteres wichtiges Thema war und ist der Datenschutz. Insbesondere auf Seiten der Jugendgerichtshilfe gab es auf diesem Feld von Anbeginn an Informationsbedarf. Gleich zu Beginn der Zusammenarbeit fand deshalb im Jahre 2011 eine Fortbildungsveranstaltung der Hessischen Datenschutzbeauftragten statt, in deren Rahmen die relevanten Gesetze und die allgemeinen Grundlagen der Zusammenarbeit im Haus erläutert wurden.

Es würde den Rahmen des vorliegenden Artikels sprengen, auf alle Einzelheiten einzugehen. Die besonderen Anforderungen des Datenschutzes im Rahmen der institutionsübergreifenden Zusammenarbeit, das ist wichtig festzuhalten, sind gut zu handhaben. Gleichwohl ist eine frühzeitige Fortbildung zum Datenschutz gleich zu Beginn der gemeinsamen Tätigkeit in jedem Fall ratsam, um offene Fragen fachkundig und individuell zu klären.

Die Zusammenarbeit im Haus setzt das Bewusstsein und die Verdeutlichung der eigenen Rolle im Verfahren voraus. Dies geschieht durch vom Eingangsbereich deutlich getrennte Bereiche. Darüber hinaus beginnt jede Vernehmung mit einem Hinweis, bei welcher Institution sich der oder die Betroffene gerade befindet. Besonderen Wert wird im Haus darauf gelegt, dass Termine bei der JGH wahrgenommen werden können, unabhängig, ob den polizeilichen Vorladungen Folge geleistet werden soll.

Abschließend noch ein Wort zu den Fallzahlen, um einen Eindruck vom Umfang der Arbeit des Höchster Hauses zu vermitteln. So wurden im Jahr 2016 für die Staatsanwaltschaft 1.351 und im Jahr 2017 1.769 Verfahren registriert. Die Zahlen der anderen Institutionen weichen etwas davon ab, da bei der Staatsanwaltschaft auch von anderen Polizeidienststellen (Bundespolizei, andere Kommissariate, Polizeidienststellen in anderen Orten etc.) Verfahren eingehen, sofern der Beschuldigte im hiesigen Bezirk wohnt. Die JGH bearbeitet auch Fälle, in denen z.B. ein Kapitaldelikt und eine Sexualstraftat von Beschuldigten begangen wurden, die im Zuständigkeitsbereich wohnen.

Wie bereits ausgeführt, hängt die Dauer der Verfahren von verschiedenen Faktoren ab. Im Jahr 2016 lag sie für alle Erledigungsarten bei 1,261 Monaten, wobei insgesamt 1.687 Abschlüsse erfasst wurden, im Jahr 2017 waren dies

1,027 Monate bei 1.942 erfassten Abschlüssen. Zu Beginn der Tätigkeit des Hauses waren 22 Straftäter als BaSu 21 (Besonders auffällige Straftäter unter 21) erfasst, in den letzten Jahren schwankt die Zahl zwischen 9 und 11. Mehrfach- und Intensivtäter (MIT) sind derzeit im HdJR Frankfurt-Höchst nicht registriert.

Die Beschleunigung der Arbeitsweise lässt sich teilweise an der Zeitspanne zwischen Akteneingang und Verfahrensabschluss ablesen, vor allem aber anhand der schnellen Reaktion zwischen Tatbegehung und erster Maßnahme, sei dies durch die polizeiliche Vernehmung, erste Gespräche bei der JGH oder frühzeitig eingeleitete Diversionsmaßnahmen. Trotzdem brauchen manche Dinge aus verschiedenen Gründen einfach Zeit.

### Fazit und Ausblick

Die Arbeit des Hauses des Jugendrechts wird als ein gelungenes Modell für die Bekämpfung von Jugenddelinquenz angesehen. Eine der tragenden Säulen dieses Modells ist die Möglichkeit der direkten Kommunikation jenseits langer Dienstwege sowohl nach innen wie nach außen. Die Beteiligten haben ein gemeinsames Ziel vor Augen und ziehen im Idealfall an einem Strang. Durch die räumliche Nähe kann schnell und passgenau erzieherisch auf delinquentes Verhalten, aber auch auf andere Problemlagen, wie allgemeiner Jugendhilfebedarf oder Schulschwänzen reagiert werden, um nur zwei Beispiele zu nennen.

Bei aller räumlichen Nähe und engen Zusammenarbeit sind die jeweiligen Bereiche der im Haus vertretenen Institutionen klar voneinander getrennt. Die Rollenklarheit jeder Institution ist ebenfalls unverzichtbar. Nicht zuletzt ist es der in den Häusern herrschende wechselseitige Respekt im Wissen um die unterschiedlichen Handlungslogiken, der von den beteiligten Akteuren als Voraussetzung für die gelingende Zusammenarbeit angesehen wird.<sup>27</sup>

Die Bereitschaft der Kolleginnen und Kollegen aller Bereiche, über den eigenen Tellerrand hinauszuschauen und sich überdurchschnittlich zu engagieren, geht über das übliche Tätigkeitsprofil hinaus. Um diesen besonderen Teamgeist zu gewährleisten, hat es sich bewährt, bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf eine gewisse Verwendungstiefe Wert zu legen, da das Vertrautwerden mit den Arbeitsabläufen und örtlichen Gegebenheiten eine gewisse Verweildauer voraussetzt.

Durch die intensivere Auseinandersetzung mit den einzelnen Fällen ist der Zeitaufwand pro Verfahren in den Häusern des Jugendrechts höher. Eine ausreichende personelle Ausstattung ist deshalb unabdingbar. Wenn die personelle Decke zu kurz ist, wird zuerst an den „zusätzlichen“ Aufgaben der Prävention und der Vernetzung gespart. Aber gerade dieser Mehraufwand lohnt und rechnet sich. Es ist allgemein anerkannt, dass sich durch präventive Angebote Risiken und Auslöser kriminellen Verhaltens reduzieren lassen und die Stärkung mit Ressourcen sowie mit Schutz- und Hemmfaktoren möglich ist.<sup>28</sup> Es kann nicht genug betont werden, wie wichtig es für den Erfolg einer solchen Einrichtung ist, dass die dort arbeitenden Menschen die erforderliche Spezialisierung haben und bereit sind, miteinander zu kooperieren.

25 Das nächste Treffen dieser Art soll im Herbst 2019 in Mainz stattfinden.

26 Basic Support for Cooperative Work.

27 HOLTHUSEN, 2019.

28 BLIESENER, 2019.

Perspektivisch dürfte von Interesse sein, wie sich die Zusammenarbeit der Häuser des Jugendrechts im Lichte der gesetzlichen Umsetzung der neuen EU-Richtlinie zur Stärkung von Verfahrensrechten von Kindern<sup>29</sup> bewährt.



MARION DENNY, Staatsanwältin, Haus des Jugendrechts Frankfurt-Höchst – Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main  
marion.denny@sta-frankfurt.justiz.hessen.de

#### LITERATURVERZEICHNIS

- BLIESENER, T. (2019). *Junge Mehrfachtatverdächtige - Entwicklungsverläufe und Präventionsansätze*. (Vortrag auf dem bundesweiten Kongress der Häuser des Jugendrechts am 6./7.2.2019 in Paderborn).
- DEMBOWSKI, B. (2011). *Vortragsskript zum Datenschutz im Haus des Jugendrechts*. (Vortrag vom 30.03.2011).
- DIEMER, H., SCHATZ, H. & SONNEN, B.-R. (2011). *Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen*. (6. Auflage). Heidelberg: Müller.
- EVANGELISCHER REGIONALVERBAND FRANKFURT AM MAIN (2018). *Sachbericht Täter-Opfer-Ausgleich*. Frankfurt a.M.
- FRANKFURT AM MAIN (2015). *Materialien zur Stadtbeobachtung 22, Stadtteilatlas*. Frankfurt a.M.
- GERHARD, H. (2008). Das Haus des Jugendrechts – Wohnsitz kriminalpräventiver Ansätze oder Unterschlepp repressiven Vorgehens. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 19 (2), 184 ff.
- HOLTHUSEN, B. (2019). *Mehrfach (polizeilich) auffällige junge Menschen – Strategien der Institutionen über-greifenden Kooperation*. (Vortrag beim Bundeskongress in Paderborn am 07.02.2019). München: DJI.
- RIEKENBRAUK, K. (2011). Haus des Jugendrechts und Sozialdatenschutz. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 21 (1), 79.
- SCHMITZ, H. (2018). Die Häuser des Jugendrechts (HdJR) in Frankfurt am Main. *Deutsches Polizeiblatt (DPOLBL)*, (3), 13.

## Alles neu im Jugendstrafverfahren? Die Umsetzung der EU-Richtlinie über die Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind

Kooperationsveranstaltung mit der  
Evangelischen Akademie Bad Boll

14. bis 15.02.2020  
Evangelische Akademie Bad Boll

Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800 über „Verfahrensgarantien im Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind“ bedingt erhebliche Änderungen u.a. im Bereich der Vernehmung, der Beteiligung der Jugendgerichtshilfe und der Eltern sowie der notwendigen Verteidigung. Sie war bis zum 11. Juni 2019 in nationales Recht umzusetzen. Am 12. Juni 2019 ist der Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ vorgelegt worden, ebenso der Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung“.

Neben einer kurzen Darstellung der Richtlinienvorgaben werden vor allem die vorgesehenen Neuregelungen im Jugendgerichtsgesetz sowie im allgemeinen Recht der notwendigen Verteidigung, soweit diese im Jugendstrafverfahren Anwendung finden, vorgestellt. Die Grundlage dafür richtet sich nach dem Stand des Gesetzgebungsverfahrens zum Zeitpunkt der Veranstaltung.

Die Veranstaltung ist berufsgruppenübergreifend konzipiert und richtet sich damit gleichermaßen an alle am Jugendstrafverfahren beteiligten Akteure. Im Mittelpunkt der Veranstaltung steht der Austausch über die konkreten Folgen für die verschiedenen Berufsgruppen in den verschiedenen Verfahrensstadien

#### Zielgruppe:

Fachleute aus Jugend- und Sozialarbeit, Justiz, Straffälligenhilfe, Jugendstrafvollzug, Gefängniseseelsorge, Polizei, Psychotherapie, Psychiatrie

#### Tagungsleitung:

Prof. Dr. Theresia Höynck, Vorsitzende der DVJJ  
Wolfgang Mayer-Ernst, Pfarrer, Studienleiter  
Ev. Akademie Bad Boll  
Stephanie Ernst, Geschäftsführerin der DVJJ

#### Anmeldung:

Evangelische Akademie Bad Boll,  
Akademieweg 11, 73087 Bad Boll  
[www.ev-akademie-boll.de](http://www.ev-akademie-boll.de)

<sup>29</sup> Richtlinie (EU) 2016/200 des Europäischen Parlaments und Rates vom 11. Mai 2016.